

## ENTSCHEIDUNGSMATRIX ZUR WAHL DER RECHTSFORM EINER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

	<b>eingetragene Genossenschaft</b>	<b>GmbH &amp; Co. KG</b>
<b>Zweck</b>	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.	Betrieb eines Handelsgeschäftes oder Beteiligung an einer Investitionsgesellschaft
<b>Gründung 1)</b>	Mindestens sieben Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung. Entstehung durch Eintragung in das Geno-Register	Mindestens zwei Gesellschafter, schriftlicher oder formloser Gesellschaftsvertrag. Entstehung durch Eintragung in das Partnerschaftsregister, spätestens mit Aufnahme der Geschäfte GmbH als Komplementärin
<b>Rechtsfähigkeit</b>	Rechtsfähig, juristische Person.	Nicht rechtsfähig, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma möglich. Grundbuch- und Prozessfähig.
<b>Gesellschafterliste</b>	Führt die eG selbst.	Eintragung der Gesellschafter direkt ins Handelsregister oder über Treuhandkommanditisten.
<b>Kapital</b>	Kein festes Kapital. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen.	Kein festes Kapital. Keine Mindesteinlagen vorgeschrieben.
<b>Mindestkapital</b>	Kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil. Festlegung eines Mindestkapitals möglich, welches nicht durch Auskehrung von Geschäftsguthaben unterschritten werden darf	Stammeinlage GmbH min. 25.000 €  Nicht möglich
<b>Firma</b>	Sachfirma, die vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein muss. Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder „eG“ erforderlich.	Personenfirma, die den Namen der Komplementärin muss.
<b>Gesellschaftsvermögen</b>	Eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	Gesamthandsvermögen der Gesellschafter
<b>Gesellschafterwechsel</b>	Keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich. Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer in der Satzung festzulegender Frist. Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragung möglich. Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres möglich.	Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich, Eintragung ins Handelsregister
<b>Auseinandersetzung</b>	Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben).	Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage fünf Jahre Gefahr der Nachhaftung

<b>Haftung</b>	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern. Für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar.	Gesamtschuldnerische Haftung jedes Gesellschafters (Beschränkung bei der GmbH auf ihr Vermögen, bei Kommanditisten auf die Höhe ihrer Einlage.
<b>Gesetzlich vorgesehene Organe 1)</b>	Vorstand (mindestens zwei Personen), Aufsichtsrat (mindestens drei Personen und Generalversammlung.	Keine. (siehe GmbH)
<b>Geschäftsführung</b>	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich.	Einzelvertretungsbefugnis durch die Komplementärin, ggf. durch einen geschäftsführenden Kommanditisten
<b>Vertretung</b>	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich.	Einzelvertretungsbefugnis der GmbH
<b>Beschlussfassung der Gesellschafter</b>	Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlussfassung in der Generalversammlung, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit.	Stimmrecht gemäß Gesellschaftsvertrag, in der Regel kapitalbezogen
<b>Jahresabschluss</b>	Aufstellung durch den Vorstand innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Feststellung durch die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.	Aufstellung innerhalb einer dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, keine gesetzlichen Bestimmungen für
<b>Lagebericht</b>	Erforderlich.	Möglich, für die GmbH erforderlich.
<b>Rücklagen</b>	Gesetzliche Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich, sonstige, freiwillige ErgebnISRücklagen möglich, Satzung regelt Mindestdotierung	Möglich. (GmbH beachten)
<b>Gewinn- und Verlustverteilung</b>	Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung. Verteilung an die Mitglieder nach Dotierung der Rücklagen nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen.	In der Regel gemäß Gesellschaftsvertrag.
<b>Steuerliche Besonderheit</b>	Rückvergütung als Betriebsausgabe.	./.
<b>Beratung und Betreuung</b>	Durch Genossenschaftsverband, insbesondere in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten.	Nicht vorgesehen.

<b>Offenlegung und Publizität von Jahresabschluss und Lagebericht</b>	Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Aufsichtsratsberichts zum Genossenschaftsregister, Veröffentlichungspflicht nur für große Genossenschaften.	Keine Offenlegung und Publizität.
<b>Auflösung und Beendigung</b>	Auflösung z. B. durch Beschluss der Generalversammlung, Zeitablauf, Liquidation erfolgt in der Regel durch Vorstand aufgrund gesetzlicher Vorschriften.  Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder nach Ablauf eines Sperrjahres. Nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma.	Auflösung durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, Kündigung oder gerichtliche Entscheidung, Liquidation erfolgt in der Regel durch die GmbH, Nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma. Verteilung des Reinvermögens, ggf. fünf Jahre Gefahr der Nachhaftung
<b>Marketingaspekte</b>	20 Mio. Menschen sind in der Bundesrepublik D genossenschaftlich organisiert Genossenschaftsbeteiligungen ist die weitverbreiteste Form der Beteiligung am Produktivkapital der Volkswirtschaft	auf dem grauen Kapitalmarkt gibt es mittlerweile etliche Negativbeispiele für geschlossene Fonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG
<b>Sicherheit</b>	zusätzliche interne Kontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat jährliche Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband Anteil von Genossenschaften an Insolvenzen in den letzten fünf Jahren: 0,4% erweiterter Insolvenzschutz durch Festlegung eines Mindestkapitals	keine Prüfungspflicht.

<sup>1)</sup> ohne Berücksichtigung von „kleinen“ Genossenschaften